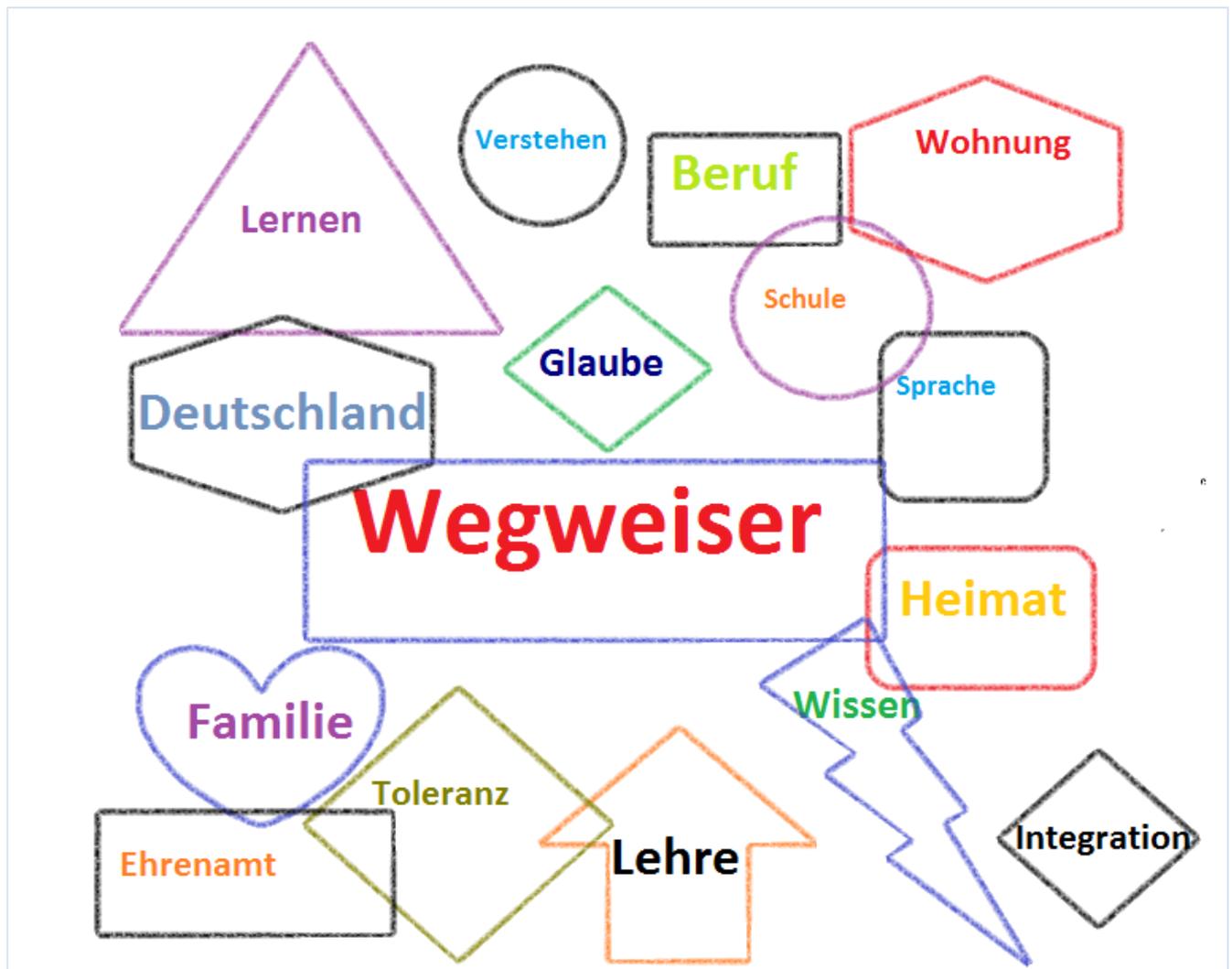


# Praktische Hinweise für Ehrenamtliche in der Asylbetreuung



## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

viele von Ihnen sind schon einige Jahre in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe tätig, andere sind erst seit kurzem dabei. Sie erledigen die vielfältigsten Aufgaben, begleiten und unterstützen die Menschen in nahezu allen Lebenslagen.

Mit Ihrer Hilfe konnten wir schon viele Flüchtlinge im Main-Taunus-Kreis aufnehmen und so manche Erfolgsgeschichten schreiben.

Unsere erste Broschüre „Integration“, welche erstmals im Dezember 2015 veröffentlicht wurde, erscheint nun in überarbeiteter Form. Sie soll Ihnen das ehrenamtliche Engagement erleichtern und liefert Ihnen grundlegende Informationen.

Dieser Wegweiser bezieht verschiedene Veränderungen in der Flüchtlingshilfe ein und geht auf die aktuellen Gegebenheiten ein, welche über das erste „Ankommen“ im Main-Taunus-Kreis hinausgehen. Denn nach etwaiger Feststellung der sicheren Bleibeperspektive beginnen die Wohnungs- und Arbeitssuche sowie die Sorge um den Familiennachzug, die durch Hilfe zu Selbsthilfe gemeistert werden müssen.

Mein Dank richtet sich an alle Ehrenamtlichen, in allen ihren Facetten und Tätigkeitsfeldern, die sich fortwährend in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

Hofheim, 1. März 2018

A handwritten signature in blue ink that reads 'Johannes Baron'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Johannes Baron  
Kreisbeigeordneter

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Information	3
2. Arbeit und Beruf	7
3. Gesundheit	9
4. Sprache	10
5. Wohnen	12

## **1. Allgemeine Informationen**

**Wer ist für die neu zugewiesenen Flüchtlinge zuständig, wenn sie im Main-Taunus-Kreis ankommen?**

Wenn Personen dem Kreis zugewiesen werden, dann ist dieser zuständig für die Erstversorgung und -unterbringung, sowie für die laufenden finanziellen Leistungen.

**Wer betreut die neu zugewiesenen Personen?**

Nachdem diese ein Zimmer in einer der Gemeinschaftsunterkünfte im MTK zugewiesen bekommen haben, werden sie durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter betreut. Dies ist in der Regel der Fall, solange der Asylantrag noch nicht bewilligt wurde, die Personen noch im Leistungsbezug des AsylbLG stehen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter vermitteln den Flüchtlingen zunächst praktische Informationen über Einkaufsmöglichkeiten, Ärzteadressen, Schule, Kindergarten, Behörden, Ausländervertretung, Asylkreise, ehrenamtliche Initiativen. Sie geben Hilfestellung bei verschiedensten Konflikten, unterstützen bei Anträgen und beraten über Hilfen, wie Anträge auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII.

**Wie kann ich mich ehrenamtlich engagieren?**

Konkrete Angebote von Ehrenamtlichen können neben der Einzelfallbetreuung von Erwachsenen auch Deutschkurse, Hausaufgabenhilfen, Spielkreise, Durchführung von Ferienspielen, Festen, Hilfestellung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Arbeits- und Wohnungssuche, Umzug und Wohnungseinrichtung, Umgang mit Geld, Alltags- und Einkaufshilfen sein.

**Ich möchte mich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren.**

**Wen kann ich ansprechen?**

Wer sich an seinem Ort engagieren möchte, wendet sich am besten zunächst an die dortigen Asylkoordinatoren.

**Was kann ich tun?**

Ermuntern Sie Flüchtlinge, sich - auch ehrenamtlich - in den Vereinen in Ihrem Ort zu engagieren. Dadurch haben diese die Möglichkeit ihre Freizeit zu gestalten und lernen einen wichtigen Teil unserer Kultur kennen. Zudem knüpfen sie Kontakte und Netzwerke.

## Koordinatoren der Flüchtlingskreise / Asylkreise u.ä. vor Ort bei den Kommunen

### **Bad Soden**

Frau Carina Ott  
Flüchtlingskoordinatorin  
Kronberger Str.  
65812 Bad Soden  
Tel.: 06196 208 405  
carina.ott@stadt-bad-soden.de

### **Eppstein**

Frau Sabine Bergold  
Erste Stadträtin  
Hauptstraße 99  
65817 Eppstein  
Tel.: 06198 305 102  
sabine.bergold@eppstein.de

### **Eschborn**

Herr Dieter Storck  
Arbeitskreis Flüchtlinge  
Rathausplatz 36  
65760 Eschborn  
Tel.: 06196 490 420  
fluechtlinge@eschborn.de

### **Flörsheim**

Frau Martina Eisenhauer  
Amt für Jugend,  
Soziales und  
Kultur  
Eddersheimer  
Straße 4  
65439 Flörsheim  
Tel: 06145 955 140  
martina.eisenhauer@floersheim-main.de

### **Hattersheim**

Frau Birgit Weindel  
Koordinierungsstelle  
Flüchtlinge und Asyl  
Mainzer Landstraße  
36  
65795 Hattersheim  
Tel.: 06190 926 3598  
birgit.weindel@hattersheim.de

### **Hochheim**

Frau Rita Kranz  
Jugend, Senioren und  
Soziales  
Burgeffstraße 30  
65239 Hochheim  
Tel.: 06146 900 158  
rita.kranz@hochheim.de

### **Hofheim**

Frau Ruth Schuck  
Fachbereich  
Bürgerdienste, Soziale  
Sicherheit  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim  
Tel.: 06192 202 395  
sschindler@hofheim.de

### **Kelkheim**

Frau Petra Bliedtner  
Amt für Soziales  
pädagogische Leitung  
Gagernring 6  
65779 Kelkheim  
Tel.: 06195 803 880  
petra.bliedtner@kelkheim.de

### **Kriftel**

Frau Katrin Scheurich  
Fachbereich  
Bürgerdienste,  
Generationen, Soziales  
und Kultur

Frankfurter Straße  
33-37  
65830 Kriftel

Tel.: 06192 4004 58  
katrin.scheurich@kriftel.de

### **Liederbach**

Herr Walter Löhr  
Sozialreferent

Villebonplatz 9-11  
65835 Liederbach

Tel.: 069 300 980  
walter.loehr@liederbach-  
taunus.de

### **Schwalbach**

Frau Brigitte Wegner  
Amtsleiterin Soziales

Marktplatz 1-2  
65824 Schwalbach am  
Taunus

Tel.: 06196 804 146  
brigitte.wegner@schwalbach.de

### **Sulzbach**

Frau Monika Moser  
Frau Sandra Schiwy  
Flüchtlingshilfe

Hauptstraße 11  
65843 Sulzbach

Tel.: 06196 7021 122  
monika.moser@sulzbach-  
taunus.de  
sandra.schiwy@sulzbach-  
taunus.de

Die Vertreterin des Kreises ist für überörtliche Initiativen zuständig und hält Kontakt zu den örtlichen Ansprechpartnern:

### **Ehrenamtskoordinatorin Asyl des Main-Taunus-Kreises**

#### **Nadja Gneupel**

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim

Tel.: 06192 201-2554  
E-Mail: nadja.gneupel@mtk.org

## 2. Arbeit und Beruf

**Sie möchten neu zugewiesene Personen bei der Suche nach Arbeit helfen, doch wer ist überhaupt dazu berechtigt, Arbeit aufzunehmen?**

Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach können sie eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung muss vom Arbeitgeber rechtzeitig vor dem Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Eine Stellenbeschreibung wird an die Ausländerbehörde übermittelt, diese sendet sie an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Arbeitsagentur. Hier wird geprüft, ob die Stelle den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Mindestlohns, der Arbeitszeit etc. entspricht. Nach der Prüfung erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Ausländerbehörde und diese stellt dann gegebenenfalls die Arbeitserlaubnis für einen entsprechenden Zeitraum aus.

Eine selbständige Tätigkeit ist für Menschen im laufenden Asylverfahren grundsätzlich nicht erlaubt. Hierfür ist eine Aufenthaltserlaubnis notwendig. Flüchtlinge, deren Asylverfahren positiv abgeschlossen ist (d. h. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften oder Gewährung von subsidiärem Schutz) dürfen uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.

### **Welche Möglichkeiten zur Berufsvorbereitung bestehen?**

Da sich der Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt aufgrund unterschiedlichster Voraussetzungen mühsam gestaltet, besteht die Möglichkeit, durch berufs- und ausbildungsvorbereitende Maßnahmen einen ersten Einstieg zu finden. Häufig werden diese Maßnahmen in Verbindung mit einem Sprachkurs durchgeführt. Weitere Informationen über die bestehenden Maßnahmen finden Sie unter anderem hier:

<https://www.hessen.netzwerk-iq.de/>

<http://www.wirtschaft-integriert.de/>

### **Ansprechpartner bei der Bundesagentur für Arbeit**

Kathrin Tiewa-Ngninzegha

Termine nach Vereinbarung

Tel.: 06192 95116-49

### **Ansprechpartner beim Main-Taunus-Kreis sind:**

Marko Cinquanta, Tel. 06192 201-2164, [marko.cinquanta@mtk.org](mailto:marko.cinquanta@mtk.org)

Zlatan Srmic, Tel. 06192 201-1377, [zlatan.srmic@mtk.org](mailto:zlatan.srmic@mtk.org)

## **Welche Möglichkeiten haben Asylbewerber/innen in der Zwischenzeit, einer Tätigkeit nachzugehen?**

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, ohne längere Wartezeiten eine gemeinnützige Tätigkeit bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern aufzunehmen. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst gar nicht, nicht im gewünschten Umfang und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der Einsatz zu der gemeinnützigen Arbeit wird von den Sozialarbeitern und Fallmanagern gesteuert.

## **Wie unterstützt der Main-Taunus-Kreis Anerkannte Flüchtlinge im Zugang zum Arbeitsmarkt?**

Es wurde ein so genanntes Übergangsmanagement mit fünf Stellen eingeführt. Hier wird in Beratungsgesprächen von den Flüchtlingen ein Profil erstellt. Auf dieser Basis schließt der Fallmanager des Kommunalen Jobcenters mit ihnen eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Schritten zur Qualifizierung, etwa Sprach- und sonstige Kurse.

### 3. Gesundheit

#### **Sind Flüchtlinge und Asylsuchende krankenversichert?**

Asylsuchende sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert, sondern haben im Krankheitsfall Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG). In Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und -status definiert das Gesetz unterschiedliche Leistungsniveaus.

#### **Was muss im Krankheitsfall getan werden?**

Liegt ein Krankheitsfall vor und die jeweilige Person muss einen Hausarzt aufsuchen, so benötigt diese einen Krankenschein. Diesen Schein erhält die erkrankte Person von ihrer zuständigen Sozialarbeiterin / ihrem zuständigen Sozialarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft. Asylbewerber, die in Privatwohnungen leben, erhalten den Schein von ihrem Leistungssachbearbeiter (telefonische Anforderung oder persönliche Abholung im Landratsamt). Der Krankenschein ist ausschließlich beim Hausarzt vorzulegen. An Dritte werden keine Krankenscheine ausgehändigt. Bei Rückfragen zu Kostenzusagen oder Krankenscheinen können Sie sich unter der E-Mail Adresse [asyl-krankenhilfe@mtk.org](mailto:asyl-krankenhilfe@mtk.org) an uns wenden. Werden vom Arzt oder Zahnarzt Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlungen verordnet (ausgenommen ist der Notfall) oder Heil- und Kostenpläne erstellt, sind diese bei den Sozialarbeitern oder Leistungssachbearbeitern vor Durchführung der Maßnahme zur Genehmigung einzureichen. Asylbewerber, die schon länger als 15 Monate in Deutschland leben, erhalten Leistungen analog den Bestimmungen des SGB XII und eine Krankenversicherungskarte. Mit dieser können sie wie gesetzlich Versicherte Ärzte und Zahnärzte aufsuchen.

#### **Was muss getan werden, wenn ein Facharzt aufgesucht werden muss?**

Wird im Krankheitsfall ein Facharzt benötigt, so muss im Vorfeld eine Überweisung vom Hausarzt erfolgen.

#### **Wie kann ich in meinem Ehrenamt unterstützen?**

Im Krankheitsfall eines Asylbewerbers/in kann eine Begleitung zum Arzt angeboten werden oder bei Bedarf ein Fahrdienst übernommen werden. Sie sollten Ihren Fahrdienst bei einem der örtlichen Koordinatoren aus versicherungstechnischen Gründen melden.

## 4 . Sprache

### **Welchen Anspruch haben Flüchtlinge und Asylbewerber/innen auf einen Sprachkurs?**

Um Asylbewerber schnellstmöglich an die deutsche Sprache heranzuführen, ist es wichtig, möglichst frühzeitig einen Zugang zu Sprachlernangeboten zu schaffen.

Dieser Zugang gestaltet sich nicht immer leicht, da die Zulassung zu Integrationskursen momentan Asylbewerbern mit hoher Bleibeperspektive bzw. anerkannte Flüchtlingen vorbehalten ist.

Der Main-Taunus-Kreis hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Asylbewerber im Alter von 18 bis 54 Jahren aus Herkunftsländern mit guter Bleiberechts-perspektive einen Deutsch-Sprachkurs bei der Volkshochschule absolvieren und das Niveau A2/B1 erreichen.

Es gibt neben den Integrationskursen, die mit der offiziellen Prüfung nach den Regelungen des BAMF enden und die Einstufung nach den europäischen Sprachenniveaus beinhalten, zahlreiche andere, auch niedrigschwelligere Sprachkursangebote.

Kinder und Jugendliche können einen Kindergarten und die Schule besuchen, die Anmeldung erfolgt über den zuständigen Sozialarbeiter. Für einen leichteren Einstieg besuchen die Schüler/innen zunächst sogenannte Integrations-Klassen, in denen sie ihre Sprachkenntnisse festigen können bevor sie in den Regelunterricht mit übergehen.

Für Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren bis höchstens 18 Jahren besteht die Möglichkeit für einen Besuch in einer InteA-Klasse (Integration und Abschluss – Sprachförderung und allgemeine berufliche Bildung in beruflichen Schulen).

Die Fallmanager des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung beraten die Asylbewerber zu allen Sprachkursangeboten und weisen ihnen entsprechenden Sprachkurs oder einem schulischen Angebot zu.

Ansprechpartner sind:

Marko Cinquanta, Tel. 06192 201-2164, [marko.cinquanta@mtk.org](mailto:marko.cinquanta@mtk.org)

Zlatan Srmic, Tel. 06192 201-1377, [zlatan.srmic@mtk.org](mailto:zlatan.srmic@mtk.org)

**Ich möchte mich ehrenamtlich im Sprachtraining engagieren, was muss ich tun?**

In den einzelnen Kommunen haben sich viele Initiativen für die unterschiedlichen Zielgruppen gegründet. Es gibt Hausaufgabenhilfen für Schüler, Prüfungsvorbereitung für das Bestehen der Sprachniveaus (A1- B2), Deutsch mit Kinderbetreuung.

Wenn Sie schulpflichtige Kinder unterstützen möchten, beachten Sie hierzu die Hinweise des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/ehrenamt> Hier ist ein gesonderter Leitfaden als auch eine kostenfreie Materialsammlung zu finden.

**Wenn Sie sich ehrenamtlich in der Sprachförderung engagieren wollen, nehmen Sie bitte Kontakt zu den Koordinatoren (siehe Seite 5 und 6) der Kommunen auf.**

## 5. Wohnen

### **Ich möchte neu zugewanderte Personen bei der Wohnungssuche unterstützen. Was muss ich tun?**

Alle neu zugewiesenen Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und denen eine sichere Bleibeperspektive zugesprochen wurde, stehen im Leistungsbezug des Kommunalen Jobcenters (ALG II) und dürfen in eigenen Wohnraum ziehen.

Voraussetzung ist, dass der Wohnraum den Vorgaben für die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) entspricht. Eine Tabelle wie viele m<sup>2</sup> pro Person als angemessen gelten und wie viel eine Wohnung kosten darf, finden Sie auf der Homepage des MTK unter

<https://www.mtk.org/Engagement-und-Hilfe-1134.htm>

Hier finden Sie auch eine aktuelle FAQ-Liste, die Ihnen Ihre tägliche Arbeit erleichtern soll.

Bevor eine Wohnung angemietet werden darf, ist diese vom zuständigen Sachbearbeiter im Jobcenter genehmigen zulassen.

Bei einem geplanten Umzug außerhalb des MTK gilt es zu beachten, ob und welche Wohnsitzauflage in den Aufenthaltstitel eingetragen ist.

### **Wie kann ich bei der Wohnungssuche unterstützen?**

Der erste Schritt bei der Wohnungssuche ist es, sich bei der jeweiligen Kommune als wohnungssuchend zu melden und einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen. Mit diesem Schein kann sich der Wohnungssuchende bei den Wohnungsbaugesellschaften auf die Wartelisten setzen lassen.

Weiterhin ist es sinnvoll, die Betroffenen bei der Wohnungsbesichtigung zu begleiten und zu unterstützen.

Sollte es mit einer Wohnung geklappt haben, ist es ratsam, den neuen Bewohnern Dinge wie Hausordnung, Ruhezeiten und Mülltrennung / Abholzeiten zu erläutern. Hier kann auch bei der Anmeldung beim Energieversorger und Beantragung der noch zu benötigten Erstausrüstung unterstützt werden. Auch ein Anbot bei der Einzugsrenovierung und dem Umzug zu helfen, nehmen einige Anerkannte gerne an. Zudem können Kontakte zu Nachbarn hergestellt werden.